

Hessische Staatskanzlei**HESSEN**

Hessische Staatskanzlei · Postfach 31 47 · 65021 Wiesbaden

Per Telefax: 0721 9101 382

**An das
Bundesverfassungsgericht
- Erster Senat -
Schlossbezirk 3**

76131 Karlsruhe

Aktenzeichen Gü - RUV 006/

Bearbeiter/in Herr Prof. Dr. Günther
Durchwahl/Fax 323818/323808
E-Mail Herbert.Guenther@stk.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 15. April 2020

Verfassungsbeschwerde und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnungdes [REDACTED] **ießen**

**- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Tronje Döhmer,
Grünberger Straße 140, 35394 Gießen**

gegen

- a) die Verfügung der Stadt Gießen vom 8. April 2020 - 32 21 00/Ha/Dr -,**
- b) den Beschluss des Verwaltungsgerichts Gießen vom 9. April 2020
- 4 L 1332/20 GI -,**
- c) den Beschluss des Hessischen Verwaltunggerichtshofs vom 14. April 2020
- 2 B 985/20 -
- 1 BvR 828/20 -**

Verfügung des Herrn Senatsvorsitzenden und Berichterstatters vom 14. April 2020

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanke ich mich. Für die Hessische Landesregierung äußere ich mich – zugleich unter Berücksichtigung der in der Übersendungsverfügung gestellten Fragen – folgendermaßen:

Die Anträge in der Hauptsache und auf Erlass einer einstweiligen Anordnung werden, soweit sich das in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit und ohne Kenntnis der mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Entscheidung des Hessischen Verwaltunggerichtshofs vom 14. April 2020 beurteilen lässt, erfolglos bleiben müssen. Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand erscheint die Verfassungsbeschwerde zulässig, aber offenkundig unbegründet. Aber auch unabhängig davon steht die nach § 32 BVerfGG für den Erlass einer einstweiligen Anordnung gebotene Folgenabwägung einer antragsgemäßen Eilentscheidung entgegen.



- 2 -

1. Der in der mir vorliegenden Beschwerdeschrift (S. 26-32) wiedergegebene Beschluss des Verwaltungsgerichts Gießen vom 9. April 2020 ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Das Verwaltungsgericht hat es mit zutreffender Begründung abgelehnt, die aufschiebende Wirkung des vom damaligen Antragsteller und jetzigen Beschwerdeführer eingelegten Widerspruchs gegen den Bescheid der Oberbürgermeisterin der Stadt Gießen vom 8. April 2020 (Beschwerdeschrift S. 9-14) wiederherzustellen.

Dieser Bescheid hatte die darin näher beschriebenen Aufzüge mit Kundgebungen und deren Ersatzveranstaltungen nach § 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes wegen einer unmittelbaren Gefährdung sowohl der öffentlichen Sicherheit wie der öffentlichen Ordnung verboten. Die Gefahr für die öffentliche Sicherheit sah er darin, dass die angemeldete Versammlung gegen § 1 Abs. 1 der (hessischen) Dritten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus verstoßen würde, während die öffentliche Ordnung durch die Gefahr für Leib und Leben der Versammlungsteilnehmer und die Verletzung des Rechtsgefühls der beobachtenden Bevölkerung gefährdet würde. Beide Einschätzungen und die daran anknüpfende Ermessensausübung hat das Verwaltungsgericht mit Recht gebilligt.

Die Dritte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. März 2020 (GVBl. S. 161) hatte ursprünglich öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen mit 100 Teilnehmern verboten (§ 1), ihre Geltungsdauer war (§ 2) und ist unverändert bis zum 19. April 2020 befristet. Eine erste Änderungsverordnung (Art. 3 der Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 20. März 2020 (GVBl. S. 178) reduzierte die zulässige Teilnehmerzahl auf fünf, untersagte Ansammlungen und Zusammenkünfte auf öffentlichen Wegen und Plätzen für mehr als fünf Personen, gestattete die Zulassung von Ausnahmen für Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen und erlaubte die Abnahme von Prüfungen. Mit Art. 1 der Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und zur Anpassung von Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 22. März 2020 (GVBl. S. 183) erhielt § 1 der Dritten Verordnung dann seine im Ausgangsverfahren herangezogene und noch gegenwärtig geltende Fassung. Spätere Änderungsverordnungen fügten sodann Bußgeldtat-

- 3 -

bestände hinzu (Art. 3 der Vierten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 30. März 2020 GVBl. S. 214 und Art. 2 der Verordnung zum Umgang mit und zur Einführung einer Meldepflicht von persönlicher Schutzausrüstung sowie zur Anpassung weiterer Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 2. April 2020 GVBl. S. 238).

Mit der vollständigen Neufassung von § 1 der Dritten Verordnung durch die zitierte Verordnung vom 22. März 2020 entsprach die Landesregierung unverzüglich dem Ergebnis, das die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder in ihrer Besprechung vom selben Tage erreicht hatte. Unter anderem hatten sie sich darüber verständigt, dass („I. Die Bürgerinnen und Bürger ... angehalten (werden), die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. II. In der Öffentlichkeit ..., wo immer möglich, zu anderen als den unter I. genannten Personen ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten (ist). III. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ... nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet (ist).“ Zugleich folgte die Landesregierung damit der Risikobewertung durch das – insofern aufgrund von § 4 des Infektionsschutzgesetzes maßgeblichen – Robert Koch Instituts, das in seinen damals aktuellen Lageberichten vom 21. und 22. März 2020 die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland „insgesamt als hoch“ einschätzte.

Versammlungsspezifische Einschränkungen sind der aktuellen Regelung indessen nicht zu entnehmen. Mit § 1 Abs. 1 verpflichtet sie allgemein zur Reduzierung von Kontakten „auf das absolut nötige Minimum“, in ihren Absätzen 2 bis 4 behandelt sie unterschiedliche Sachverhalte ohne einen eigenständigen Bezug zum Versammlungsrecht. Abs. 2 Satz 1 regelt allgemein „Aufenthalte im öffentlichen Raum“, Abs. 2 Satz 3 untersagt „öffentliche Verhaltensweisen, die geeignet sind, das Abstandsgebot des Satz 2 zu gefährden, wie etwa gemeinsames Feiern, Grillen oder Picknicken“, behandelt also „unabhängig von der Personenzahl“ Sachverhalte, die schon begrifflich dem Versammlungsrecht und dem Schutz des Art. 8 GG nicht unterfallen. Dasselbe gilt für die in § 1 Abs. 3 genannten,

- 4 -

durch unterschiedliche Anlässe geprägten Zusammenkünfte und Veranstaltungen wie für die „Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen“, für die in § 1 Abs. 4 Ausnahmen von dem Verbot gemeinschaftlichen Aufenthalts im öffentlichen Raum gestattet sind. Ein grundsätzliches Verbot öffentlicher Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes und von Art. 8 GG ließe sich der Verordnung daher nur entnehmen, wenn man die Beschränkung der Personenzahl für „Aufenthalte im öffentlichen Raum“ unabhängig von jedem etwa verfassungsgeborenen Anlass verstehen wollte. Das ist indessen schon deshalb nicht geboten, weil gerade öffentliche Versammlungen zu solchen „öffentliche(n) Verhaltensweisen“ zählen, „die geeignet sind, das Abstandsgebot des Satz 2 zu gefährden“, der Verordnungsgeber diesen Begriff jedoch allein mit Beispielen auffüllt, die als etwa verbotene öffentliche Versammlungen ohnehin nicht in Betracht kommen.

2. Versammlungsrechtlich erscheint diese Offenheit des Verordnungstextes unbedenklich. Die Entscheidung nach § 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes setzt die Ausübung des Ermessens voraus, das auch bei einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet und keinesfalls zu einem Verbot zwingt. Von diesem Ermessen hat die Oberbürgermeisterin der Stadt Gießen als zuständige allgemeine Ordnungsbehörde (§ 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes (HSDOG-DVO) vom 12.06.2007 in Verbindung mit § 85 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung) Gebrauch gemacht, und das Verwaltungsgericht Gießen hat diese Ermessensentscheidung mit zutreffender Begründung gebilligt.

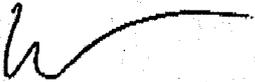
3. Wenn nach alledem diese Eilentscheidung von Verfassungswegen nicht zu beanstanden ist, bedarf es einer gesonderten Folgenabwägung aufgrund von § 32 BVerfGG nicht mehr. Dass sie nach Überzeugung der Landesregierung ohnedies zugunsten des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung ausfallen müsste, mag gleichwohl angemerkt werden: Die im Ausgangspunkt streitige Verordnung ist in ihrer Geltungsdauer bis zum 19. April 2020 befristet, und ein besonderer Grund ist nicht erkennbar, der es unzumutbar erscheinen lassen könnte, das Versamm-

- 5 -

lungsvorhaben des Beschwerdeführers vorübergehend aufzuschieben und es aktuell bei der zweifelsfrei zulässigen öffentlichen Kundgabe seiner Überzeugungen zu belassen.

4. Zu den in der zweiten Frage der Übersendungsverfügung angesprochenen Gegenständen vermag sich die Landesregierung nicht zu äußern, da versammlungskonkretisierende Maßgaben weitgehend von den örtlichen Verhältnissen bestimmt werden, die der Landesregierung nicht bekannt sind.

Im Auftrag



Dr. Kleiter